

Zur leichteren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

### 1. Einleitung / Grundlage

Aus der Veteranenvereinigung Kantonalverband Luzerner Chöre KLC und der Ehrensängervereinigung der Zentralschweizerischen Chorvereinigung ZSCV entstand 2015 das Ehrensängergewesen der ChöreInnerSchweiz CIS. Am 19. September 2015 wurden an der Ehrensängertagung in Schwyz die Statuten dazu genehmigt.

### 2. Begriff

Zum Ehrensänger auf Lebenszeit werden gemäss Art. 9 der Statuten CIS Sängerinnen und Sänger ernannt, welche 30 Jahre in einem oder mehreren Chören der CIS resp. der SCV aktiv tätig waren.

Zum eidgenössischen Veteranen der schweizerischen Chorvereinigung SCV werden Sängerinnen und Sänger ernannt, welche 35 Jahre in einem oder mehreren Chören der SCV aktiv tätig waren.

Zu Ehrenveteranen CIS werden Sängerinnen und Sänger ernannt, welche 50 Jahre in einem oder mehreren Chören der CIS resp. der CIS aktiv tätig waren.

### 3. Ehrenrat

Der Ehrenrat der CIS besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Ehrenratsvorsitzende
- Ehrenratspräsident
- Aktuar
- Kassier
- Fähnrich/Administrator

Der Ehrenratsvorsitzende wird durch die Delegiertenversammlung CIS gewählt und ist Mitglied des Vorstandes CIS. Die Ehrensängervereinigung ist eine selbstständige, dem Verband CIS unterstellte Organisation, mit eigener Rechnungsführung. Die restlichen Mitglieder werden von der Ehrensängertagung gewählt.

### 4. Ernennung

Die Ernennung zum Ehrensänger erfolgt gemäss Art.2 dieses Reglements und zwar durch den Ehrenrat anlässlich der jährlichen Ehrensängertagung. Die Urkunden werden im ersten Quartal des der Anmeldung folgenden Jahres dem Chorpräsidium zugestellt. Die Mitgliedschaft ist vom Antrag stellenden Chor nachzuweisen.

Gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Chören ist nicht kumulierbar. Die Rechte und Pflichten erlöschen nicht mit der Aufgabe des aktiven Singens.

### 5. Beitragspflicht

Die Mitglieder-Beiträge werden jährlich von der Ehrensänger-Vereinigung direkt eingezogen und belasten das Budget der CIS nicht.

### 6. Finanzen

Die Ehrensängervereinigung führt eine eigenständige Rechnung und legt diese jährlich dem Vorstand CIS zur Einsicht vor. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen der Vereinigung. Beiträge aus der Verbandskasse sind schriftlich, z.H. der DV CIS zu beantragen und bedürfen der Mehrheit der dort anwesenden Stimmberechtigten.

### 7. Kategorien

#### 7.1 Ehrensänger CIS

Zum Ehrensänger wird ernannt, wer 30 Jahre aktive Mitgliedschaft gemäss Art.2 nachweisen kann.

## 7.2 Eidgenössischer Veteran der SCV

Zum eidgenössischen Veteran wird ernannt, wer 35 Jahre aktive Mitgliedschaft in einem der SCV nachweisen kann.

## 7.3 Ehrenveteran CIS

Zum Ehrenveteran wird ernannt, wer 50 Jahre aktive Mitgliedschaft gemäss Art. 2 nachweisen kann.



## 8. Ausnahmen

Über begründete Ausnahmen oder andere, im Reglement nicht speziell erwähnte Fälle entscheidet der Ehrenrat aufgrund des eingereichten Antrages abschliessend.

## 9. Meldungen der Ehrensänger

Sänger, welche Anspruch auf Ernennung zum Ehrensänger, eidgenössischen Veteran oder Ehrenveteran haben, sind vom zuständigen Chor direkt dem Sekretariat der CIS mit der Bestandsmeldung per 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu melden.

## 10. Auszeichnungen

Es werden folgende Auszeichnungen abgegeben:

- 30 Mitgliedsjahre CIS; Ehrensänger-Abzeichen
- 35 Mitgliedsjahre SCV; eidgenössischer Veteran SCV-Abzeichen
- 50 Mitgliedsjahre CIS; Ehrensänger-Veteranen-Abzeichen

Die Abzeichen werden an der Ehrensängertagung abgegeben. Die SCV kennt keine Urkunden. Die Abzeichen der SCV werden ebenfalls am Ehrensängertag abgegeben.

## 11. Ehrensängertag

### 11.1 Zweck / Organisation

Der Ehrensängertag bezweckt die Pflege der Kameradschaft unter langjährigen und verdienten Sängern, Zeitpunkt und Rahmen der Tagung wird durch den Ehrenrat festgelegt. Der Ehrenrat ist für die Programmgestaltung und die Durchführung verantwortlich.

### 11.2 Einladungen

Alle neu ernannten Ehrensänger werden zu ihrer ersten Ehrensängertagung jeweils speziell eingeladen. Die Mitglieder der Ehrensängervereinigung werden schriftlich eingeladen. Die Einladung ist persönlich und geht nicht an die Chöre. Informationen zum Ehrensängertag sind in den Newslettern und auf der Homepage zu veröffentlichen.

### 11.3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Ehrensängerwesen wird von der Ehrensänger-Vereinigung am Ehrensängertag festgelegt.

## 12. Todesfälle

Erlischt die Ehrensängermemberschaft infolge Todesfall, so sind die Mutationen mit der jährlichen Bestandsmeldung per 31. Dezember dem Sekretariat der CIS zu melden. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ist der zuständige Chor verantwortlich.

## 13. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand CIS an der Sitzung vom 02. November 2015 besprochen und genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Wauwil, 02. November 2015

Der Verbandspräsident:



Isidor Röösl" data-bbox="104 922 202 937"/>

Der Sekretär:



Othmar Steffen" data-bbox="402 922 524 937"/>

Der Ehrenratsvorsitzende:



Alois Strässle" data-bbox="638 922 743 937"/>